

Externenprüfungsordnung

für den Fachbereich Ingenieurwesen/Wirtschaftsingenieurwesen

§ 1

Zweck der Externenprüfung/Zuständigkeit

- (1) Im Fachbereich Ingenieurwesen/Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Fachhochschule Wildau kann in den vorhandenen Studiengängen gemäß § 14 Abs. 2 BbgHG die Diplomprüfung im externen Verfahren abgelegt werden.
- (2) In einer Externenprüfung können Bewerber/Bewerberinnen, die sich im Rahmen der Weiterbildung oder auf andere Weise ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, die Diplomprüfung ablegen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Externenprüfung kann auf Antrag zugelassen werden, wer:

- a) die erforderliche Hoch- bzw. Fachhochschulzugangsberechtigung oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat,
- b) eine für das beabsichtigte Studium geeignete Berufsausbildung abgeschlossen hat und auf diesem Gebiet eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit und die Teilnahme an einer mindestens zweijährigen beruflichen Fort- oder Weiterbildung in diesem Bereich nachweist und
- c) durch eine ausführliche schriftliche Darstellung seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit, gegebenenfalls in Verbindung mit einer entsprechenden Fort- oder Weiterbildung nachweist, dass er sich Wissen und Können angeeignet hat, das den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung des gewählten Studienganges im Fachbereich Ingenieurwesen/Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Fachhochschule Wildau entspricht.

§ 3

Antrag und Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist auf dem gültigen Immatrikulationsantrag jeweils bis zum 1. März für das Wintersemester bzw. 1. September für das Sommersemester eines Jahres an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses des Fachbereiches zu richten. Wird der Anmeldetermin überschritten, gilt der Antrag als für das nächstfolgende Semester gestellt.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein tabellarischer Lebenslauf,
 - b) ein beglaubigter Nachweis über die Hochschul- bzw. Fachhochschulzugangsberechtigung oder über eine vergleichbare Qualifikation,
 - c) Nachweise über die berufliche Tätigkeit und alle Berufsausbildungsabschlüsse,
 - d) Angaben und Nachweise über Fort- und Weiterbildung,
 - e) die ausführliche Darstellung entsprechend § 2 Abs. c) und
 - f) eine Erklärung darüber, dass der Antragsteller/die Antragstellerin bisher keine Abschlussprüfung als Studierender/Studierende oder Externer/Externe im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder dass er/sie sich nicht in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches über die Zulassung des Bewerbers/der Bewerberin. Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Wird dem Antrag auf Zulassung entsprochen, teilt der Prüfungsausschuss dies dem Bewerber/der Bewerberin mit. Der Zulassung folgt eine Beratung des Kandidaten/der Kandidatin durch einen vom Prüfungsausschuss bestellten Professor/in über die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren(s. § 5).
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Gesamtzahl der Kandidaten/Kandidatinnen im externen Prüfungsverfahren begrenzen, wenn anderenfalls Belange des Studiums, der Lehre und/oder Forschung oder sonstige Belange der Fachhochschule beeinträchtigt werden. Die angemeldeten Kandidaten/Kandidatinnen werden dann nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Bewerbung berücksichtigt.

§ 4

Umfang, Art und Dauer der Externenprüfung

- (1) Die Externenprüfung umfasst Fachprüfungen in zehn Lehrgebieten die Bestandteil des Studienplanes lt. Studien- u. Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges sind, welche durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches festgelegt werden und die Diplomarbeit. Mindestens sieben dieser Fachprüfungen sind schriftliche Prüfungen mit einem Umfang von je 180 bis 240 Minuten. Die drei restlichen Prüfungen können durch Belegarbeiten oder andere Prüfungsarten abgelegt werden. Die Gesamtdauer des Externenverfahrens ist auf 18 Monate begrenzt.
- (2) Alle Fachprüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt und können höchstens zweimal wiederholt werden. Diese Prüfungen werden von Prüfungsberechtigten der TFH Wildau abgenommen.
- (3) Voraussetzung für die Anmeldung zur Diplomarbeit im Fachbereich sind die mit mindestens "ausreichend" bestandenen Fachprüfungen in den festgelegten Studienfächern.
- (4) Die Diplomprüfung im Externenverfahren wird analog dem Diplomprüfungsverfahren in den einzelnen Studiengängen nach den geltenden Prüfungsordnungen durchgeführt. Das betrifft die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit und die durchzuführenden Konsultationen.
- (5) Die zehn Fachprüfungen werden alle gleich gewichtet. Die Berechnungsmodalitäten für das Gesamtprädikat wird durch die geltende Prüfungsordnung des gewählten Studienganges geregelt.

§ 5

Beratung/Meldung zur Prüfung/Verfahren

- (1) Mit dem Zulassungsbescheid erhält der Bewerber/die Bewerberin die Aufforderung zu einem Beratungsgespräch, in dem er/sie umfassend über Anforderungen des Externenverfahrens, das Prüfungsverfahren sowie die Entgelte und Prüfungsgebühren (s. § 7) informiert wird. Es werden in diesem Beratungsgespräch die Prüfer, der zeitliche Gesamttablauf, die erforderlichen Konsultationen, die Prüfungsarten, die Prüfungstermine und der Diplomprüfungsabschnitt festgelegt.
- (2) Nach der Beratung, die aktenkundig festgehalten wird, kann sich der Bewerber/die Bewerberin zum Externenverfahren mit den durchzuführenden Prüfungen anmelden. Mit der Anmeldung beginnt die Frist von 18 Monaten.
- (3) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt wird über das Ergebnis des Beratungsgesprächs durch den Fachbereich schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die komplette Bewerberakte wird dem Immatrikulations- und Prüfungsamt zur Immatrikulation zugestellt. Dem Bewerber/ der Bewerberin wird dann ein Studentenausweis ausgestellt.

§ 6**Zeugnis, Diplomurkunde**

Über das Bestehen der Externenprüfung werden ein Zeugnis und die Diplomurkunde ausgestellt. Aus dem Zeugnis geht hervor, dass der/die Betreffende die Diplomprüfung als Externer/Externe abgelegt hat.

§ 7**Entgelt/Prüfungsgebühr**

- (1) Für das Externenverfahren ist insgesamt ein Entgelt von 5.000,00 € zu zahlen. Die Zahlung der gesamten Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Externenverfahrens einmalig zu zahlen. Von der Zahlung des Entgeltes wird der Fachbereich in Kenntnis gesetzt.
- (2) Eine Rückzahlung des Entgeltes ist nach Absolvierung der ersten Prüfung und anschließendem Abbruch der Prüfung nicht mehr möglich.
- (3) Bei der Verlängerung der Prüfung um je einen Monat ist eine weitere Gebühr von je 250,00 € fällig.
- (4) Bei jeder Wiederholungsprüfung fällt eine Prüfungsgebühr von 250,00 € an.

§ 8**Ungültigkeit der Diplomprüfung**

- (1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Leistungsbescheinigung (Zeugnis) bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung als „nicht ausreichend“ und die Diplomprüfung als nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Leistungsbescheinigung (Zeugnis) bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

- (4) Die unrichtige Leistungsbescheinigung (Zeugnis) ist einzuziehen und eine neue zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Leistungsbescheinigung (Zeugnis) ausgeschlossen.

§ 9

Einsicht in die Prüfungsakten

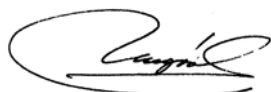
Dem Studenten/der Studentin ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss innerhalb von drei Monaten, nachdem ihm/ihr das Prüfungsergebnis einer Prüfungsleistung bekannt gegeben worden ist, Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Bei den das Studium abschließenden Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Diplomprüfung.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Externenprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Wildau, d. 22.12.2005



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident